

# Geschäftsordnung des Fördervereins „Kreispartnerschaften Landkreis Kaiserslautern“ e.V.

## **§ 1 Die Mitgliederversammlung**

- 1.1 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen.
- 1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat lt. Satzung mindestens 14 Kalendertage vorher zu erfolgen. Maßgebend sind die Bestimmungen des BGB.
- 1.3 Den Ablauf der Versammlung regelt die auf der Einladung angegebene Tagesordnung.
- 1.4 Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 1.5 Abstimmungen sollen grundsätzlich durch Handaufheben erfolgen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 1.6 Über die Versammlung ist durch den/die Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Tagesordnung und gefasste Beschlüsse eindeutig zu erkennen sind. Weiterhin soll sie Erklärungen und Stellungnahmen enthalten, deren Protokollierung der/die Vorsitzende anordnet. Eine Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist beizufügen.
- 1.7 Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen zu erstellen. Sie ist durch den/die jeweilige/n Sitzungsleiter/in und die/den Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 1.8 Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Niederschrift genehmigen zu lassen. Die Genehmigung ist protokollarisch festzuhalten.

## **§ 2 Der/die GeschäftsführerIn**

2.1 Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand für die für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er / sie kann an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 3 Der Vorstand**

- 3.1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind
- 3.2 Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen. Ihm/Ihr obliegt es, während der Sitzungen und Versammlungen für die Beachtung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze und für die Durchführung der Geschäftsordnung Sorge zu tragen.
- 3.3 Er/Sie kann einem/einer Redner/in das Wort entziehen, wenn er/sie in der Ausdrucksweise oder Ausführung die Grundsätze des Anstandes verletzt oder gegen Satzung und Geschäftsordnung verstößt.
- 3.4 Er/Sie kann die allgemeine Redezeit beschränken.
- 3.5 Für die Dauer der Sitzungen und Versammlungen übt der/die Vorsitzende im Sitzungs- und Versammlungsraum insoweit das Hausrecht aus, als dies erforderlich ist, um Ordnung und einen reibungslosen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.
- 3.6 Außer der/dem 1. Vorsitzenden ist nur die/der von ihm/ihr Beauftragte berechtigt, Informationen über geplante oder durchgeführte Maßnahmen zur Veröffentlichung an die Presse weiterzugeben.

## **§ 4 Finanzen**

- 4.1 Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen.
- 4.2 Verschiebungen innerhalb des Haushaltsplanes im Laufe eines Geschäftsjahres sind zulässig.
- 4.3 Für besondere Anlässe können Rücklagen gebildet werden. Diese sind unter Angabe des Verwendungszweckes in das nächste Geschäftsjahr zu überführen.
- 4.4 Organisationen und Gruppierungen können für besondere partnerschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne des § 2 der Satzung Zuschüsse erhalten.

## **§ 5 Bezuschussung von Maßnahmen**

- 5.1 Zuschussanträge für Maßnahmen die in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres durchgeführt werden, sind bis 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.  
Zuschussanträge für Maßnahmen die in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres durchgeführt werden, sind bis 30. April des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
- 5.2 Für jede Maßnahme ist ein Kosten- & Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtkosten der Maßnahme ersichtlich sind, sowie ein Programmablauf einzureichen.  
Es sind die Vordrucke des Fördervereins zu benutzen.
- 5.3 Der Zuschussanteil des Fördervereins kann maximal bis zu 50 % der beantragten zuschussfähigen Kosten je Maßnahme betragen
- 5.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die Gesamtkosten vorzulegen. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.
- 5.5 Unter Beachtung vorstehender Kriterien, wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises die endgültige Höhe des Zuschusses vom Vorstand beschlossen.
- 5.6 Die Empfänger von Zuschüssen sind verpflichtet, die ordnungsgemäßen Belege der Ausgaben mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7 Der Verwendungsnachweise, ist bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- 5.8 Eine Vorauszahlung des Zuschusses ist nicht zulässig.
- 5.9 Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

## **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Vorstand am 13.07.2005 in Kraft.